



Kostenersatzordnung

über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen/Erms (KEO)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. S. 29/1996) i.V. mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert am 12.02.1996 (GBl. S. 171) hat der Gemeinderat am 22. Januar 1998 folgende Kostenersatzordnung für Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Kostenerstattungspflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dettingen/Erms bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 + 2 Feuerwehrgesetz Kostenersätze aufgrund dieser Kostenersatzordnung. Ebenso sind bei sonstigen Leistungen die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatzordnung zu ersetzen, soweit sie nicht gem. § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Leistungen i.S. von § 1 und damit kostenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, falls
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch einen Betreiber bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i.S. der Gefahrgutverordnung „Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke verursacht wurde,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
 5. Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,

6. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,
 7. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 LVwVfG),
 8. sonstige Leistungen i.S. von § 2 des FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
 9. Fehlalarme vorliegen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
 10. Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 36 Abs. 6 FwG, § 8 LVwVfG) beansprucht werden ³⁾,
 11. eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der **Sache** oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
 12. eine Leistung erforderlich ist, die durch das Verhalten einer **Person** verursacht wurde (Verhaltensstörer),
 13. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,
 14. Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).
- (3) Leistungen der Feuerwehr und damit kostenerstattungspflichtig ist auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung (Fehlalarm).
- (4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluß an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2 Kostenfreiheit

Die Leistungen der Feuerwehr sind kostenfrei

- bei Schadenfeuer und Explosionen,
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht wurden,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- Kostenfreiheit besteht jedoch nicht in den Fällen von § 1 Abs. 2 Ziff. 1-3.
- Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Kostenerstattung ist verpflichtet, wer
 1. im Falle von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Verursacher ist,
 2. Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 ist,
 3. Unternehmer/Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 ist,
 4. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
 5. wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer),
 7. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 8. als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder zu sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,
 9. der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Ziff. 1 Abs. 2 Nr. 5 dieser Ordnung ist.
- (2) Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenberechnung

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Zahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage I) berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der Personal- und Sachkosten werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die notwendige Dauer der Abwesenheit von Personen, Geräten oder Fahrzeuge vom Feuerwehrstandort gerechnet, als Betriebsdauer von Maschinen und maschinellen Einrichtungen wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.

- (3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
1. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,
 2. Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 3. Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatz und zurück,
 4. Betriebskosten für Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort,
 5. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Betriebsstoffe sowie Hilfsstoffe,
 6. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes.
 7. Aufwendungen, die im Einzelfall für
 - Rüstkosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
 - außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
 - Reparatur beschädigter Ausrüstung
 - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstungentstehen, soweit es sich nicht um übliche Verschleißerscheinungen handelt und die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (4) Materialkosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe verrechnet; zusätzlich wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10% erhoben.
- (5) Kostenersätze für Angehörige der Jugendwehr betragen jeweils die Hälfte der Sätze nach Abs. 3 Ziff. 1.
- (6) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Bei unbefugter Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenpflichtigen zur Bezahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kostenerstattungsordnung für Leistungen der Feuerwehr Dettingen vom 17.12.1992 außer Kraft.

Dettingen, den 22.01.1998

gez.
Beutler
Bürgermeister



Neufassung des Kostenverzeichnisses (Anlage I) zur Kostenersatzordnung über die Leistungen der Freiw. Feuerwehr Dettingen

In seiner Sitzung vom 20. September 2001 hat der Gemeinderat das Kostenverzeichnis zur Kostenersatzordnung über die Leistungen der Freiw. Feuerwehr Dettingen/Erms wie folgt neu gefasst:

| | | |
|--------------|---|--|
| 1. | Persönliche Kosten | Ersatz in der Höhe der aufgewendeten Entschädigungen an die eingesetzten Feuerwehrleute aufgrund der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (je Std.) € |
| 2. | Fahrzeugkosten | |
| 2.1 | Grundvergütung für die eingesetzten Fahrzeuge (je Std.) | |
| 2.1.1 | Fahrzeugklasse I Einsatzleitwagen Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 15,-- |
| 2.1.2 | Fahrzeugklasse II Gerätewagen Strahlenschutz Trockenlöschfahrzeug | 20,-- |
| 2.1.3 | Fahrzeugklasse III Löschfahrzeug LF 16/1 + 16/2 Drehleiter DLK 18/2 <i>Gerätewagen-Transport GW-T (neu)</i> | 25,-- |
| 2.1.4 | Fahrzeugklasse IV Feuerwehranhänger ➤ Schlauchanhänger ➤ Wasserwerferanhänger ➤ Pulverlöschanhänger | 5,-- |
| 2.2 | Fahrtkosten (je km Fahrstrecke) | |
| 2.2.1 | für Fahrzeugklasse I | 1,-- |
| 2.2.2 | für Fahrzeugklasse II | 1,50 |
| 2.2.3 | für Fahrzeugklasse III und Schleppkilometer | 2,-- |
| 2.3 | Betriebskosten für maschinelle Einrichtungen, die mit dem Fahrzeug fest verbunden sind (je Std.) | |
| 2.3.1 | Bei den Löschfahrzeugen | |
| 2.3.1.1 | Seilwinde | 7,50 |
| 2.3.1.2 | Feuerlöschpumpen am LF 16 | 25,-- |
| 2.3.1.3 | Silvexanlage für LF 16/12 | 10,-- |
| 2.3.1.4 | Pulverlöschanlagen | 20,-- |
| 2.3.2 | Drehleitereinsatz | 40,-- |
| 3. | Gerätekosten je Std./€ – falls keine abweichende Regelung | |
| 3.1 | Gerätearten | |
| 3.1.1 | Atemschutz | 15,-- |
| 3.1.2 | Chemieanzüge | 30,-- |
| 3.1.3 | Excalibur | 10,-- |
| 3.1.4 | Feuerlöscher (je Einsatz, Füllung u. Stück) | 50,-- |
| 3.1.5 | Greifzug | 10,-- |
| 3.1.6 | Handtrage und Bergetuch (pro Einsatz) | 10,-- |
| 3.1.7 | Hydraulikaggregat | 25,-- |
| 3.1.8 | Hitze-, Strahlenschutz- und Kanalschutzanzug (je Einsatz) | 25,-- |

| | | |
|------------|---|--|
| 3.1.9 | Hebekissen (je Einsatz) | 15,-- |
| 3.1.10 | Kleingeräte (Besen, Schaufel, Äxte, Werkzeuge usw.) | 5,-- |
| 3.1.1 | Krankentrage (je Einsatz) | 10,-- |
| 3.1.12 | Kontaminationspumpe (je Einsatz) | 15,-- |
| 3.1.13 | Leitern (je Stück und Einsatz) | 5,- |
| 3.1.14 | Motorsäge, Trennschleifer | 10,-- |
| 3.1.15 | Mess-, Strahlenschutz, Gasgeräte, Heustocksonde (pro Einsatz) | 15,-- |
| 3.1.16 | Notstromaggregate | 15,-- |
| 3.1.17 | Schaumwasserwerfer | 20,-- |
| 3.1.18 | Schnelleinsatzzelt | 50,-- |
| 3.1.19 | Strahlrohre, Schaumstrahlrohre (pro Einsatz) | 10,-- |
| 3.1.20 | Stempelgerät | 10,-- |
| 3.1.21 | Sprungretter (pro Einsatz) | 15,-- |
| 3.1.22 | Schneidbrenner | 30,-- |
| 3.1.23 | Rettungsschere (je Einsatz) | 30,-- |
| 3.1.24 | Spreizgerät (je Einsatz) | 30,-- |
| 3.1.25 | Tauch-, Mast- und Turbopumpen | 10,-- |
| 3.1.26 | Tragkraftspritze | 15,-- |
| 3.1.27 | Tempestlüfter | 10,-- |
| 3.1.28 | Ziehfix (pro Einsatz) | 10,-- |
| 3.1.29 | Verkehrseinrichtungen | 5,-- |
| 3.1.30 | Imkeranzug (pro Einsatz) | 10,-- |
| 3.2 | Schlauchmaterial (pro Stück und Einsatz) | |
| 3.2.1 | Saugschlauch A | 5,-- |
| 3.2.2 | Druckschlauch A, B + C | 10,-- |
| 3.2.3 | Säureschlauch C | 15,-- |
| 3.2.4 | C-Schlauch Schnelleinrichtung | 15,-- |
| 4. | Sonstige Verrechnungen | |
| 4.1 | Betriebskosten | Bei außergewöhnlichem Verbrauch oder Aufwand ist Kostenersatz zu leisten, sonst in Grundkosten enthalten |
| 4.2 | Löschmittel | Die Kosten für Löschmittel sind einschl. Entsorgungsaufwendungen zu ersetzen |
| 4.3 | Bindemittelentsorgungsgebühren | Vom Kostenträger sind alle anfallenden Entsorgungsaufwendungen und Wiederbeschaffungskosten zu erstatten |
| 4.4 | Verwaltungsgebühr | Für die Erstellung von Kostenbescheiden einschl. der zugehörigen Verwaltungsaufwendungen wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 10,-- und 250,-- € erhoben |
| 4.5 | Sonstige Kosten | Lt. Satzung |

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird das Kostenverzeichnis zur Kostenersatzordnung in der bisherigen Fassung vom 22.01.1998 gegenstandslos.

Dettingen, den 20.09.2001

gez.:
Beutler
Bürgermeister